



HESSISCHER LANDTAG

06 . 05. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU**Fraktion der SPD****Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG)¹**

Das Hessische Jagdgesetz (HJagdG) vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 326), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)“
2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Sonderregelungen für den Umgang mit Wölfen und Wolfshybriden“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850)“ durch „der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 Hessisches Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 61, 95),“ durch „§ 2 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576)“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „24. März 2010 (GVBl. I S. 119)“ durch „16. Februar 2023 (GVBl. S. 90)“ ersetzt.
6. In § 21a Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2542)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)“ eingefügt.
7. In § 23 Abs. 2a wird die Angabe „Gesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
8. Nach § 23 wird als § 23a eingefügt:

„§ 23a
Sonderregelungen für den Umgang mit Wölfen und Wolfshybriden

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes besteht kein Recht der Jagdausübungsberechtigten zur Aneignung von Wölfen und von Wolfshybriden im Sinne des § 45a Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

¹ Ändert FFN 87-32

- (2) Ist eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Wölfen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 45a Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vollziehbar, so ist die Erlegung der Wölfe in der Schonzeit nach den näheren Maßgaben in der Ausnahmegenehmigung gestattet. Für die Durchführung der Entnahme gilt § 45a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes. § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist zu beachten.
- (3) Die Jagd auf Wolfshybriden ist nach Maßgabe des § 45a Abs. 3 und 4 Satz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ganzjährig gestattet. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe oder Wolfshybriden aufzunehmen, um sie gesundzupflegen.
- (5) § 27 Abs. 1 und 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine erforderliche Nachsuche eines Wolfes nur durch nach § 27 Abs. 6 Satz 2 von der oberen Jagdbehörde anerkannte Schweißhundegespanne einschließlich einer Begleitperson unter Mitführung der Schusswaffen unabhängig von Jagdbezirks- und Hegegemeinschaftsgrenzen erfolgen darf. Im Übrigen findet § 27 keine Anwendung.
- (6) Das Erlegen eines Wolfes sowie das Auffinden eines Fallwildwolfs ist der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen; diese benachrichtigt die von der oberen Jagdbehörde zur Durchführung der Entnahme bestimmten Personen. Satz 1 gilt für Wolfshybriden entsprechend.
- (7) Die beteiligten Behörden haben die Anonymität der Person, welche den Wolf oder den Wolfshybriden erlegt hat, zu wahren und zu schützen. Auf Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), oder zu Informationen nach § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), sind keine Informationen oder Daten zu offenbaren, welche geeignet sind, Rückschlüsse auf die Identität der in Satz 1 genannten Person zu ermöglichen.
- (8) Eine Besonderung oder Kennzeichnung von Wölfen ist der oberen Jagdbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die obere Jagdbehörde setzt die Jagdausübungsberechtigten über die geplante Maßnahme in Kenntnis. Bei der Maßnahme ist auf die berechtigten Interessen der Jagdausübungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.
- (9) Für die Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden finden die Vorschriften des § 27 des Bundesjagdgesetzes sowie § 5 Abs. 4, § 26b Abs. 8 und § 39 Abs. 3 Nr. 2 keine Anwendung.
- (10) Es ist verboten, die Jagd auf Wölfe oder Wolfshybriden mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm auszuüben; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben. § 23 Abs. 2a gilt entsprechend.
- (11) An der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung des Wolfes (Monitoring) sollen die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der Hegepflicht mitwirken.“
9. In § 30 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629)“ durch „§ 25 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473),“ ersetzt.
10. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 3 wird als Abs. 3a eingefügt:
- „(3a) Abweichend von § 43 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes ist die obere Jagdbehörde als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde
1. für Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 45a Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 2. für Zwecke des Monitorings im Sinne des § 23a Abs. 11 nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie
 3. für die übrigen sich aus § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Aufgaben und Befugnisse
- zuständig.“

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Bediensteten der Jagdbehörden und des Landesbetriebs Hessen-Forst sowie von diesen beauftragte Personen sind berechtigt, Grundstücke in nicht befriedeten Bezirken nach § 5 Abs. 1 und 2 einschließlich Straßen und Wege zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Monitorings nach § 23a Abs. 11 und der Pflege des Bestands des Wolfs unentgeltlich zu betreten oder zu befahren. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und sonstige Berechtigte sollen rechtzeitig vor dem Betreten oder Befahren der Grundstücke informiert werden. Die Information kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Das Betreten und Befahren der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die aus Satz 1 erwachsende Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der Grundstückseigentümer begründet.“

11. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nr. 11 wird eingefügt:

- „11. a) entgegen § 23a Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23a Abs. 6 Satz 2, die Erlegung eines Wolfes oder Wolfshybriden oder das Auffinden eines Fallwildwolfs oder eines Fallwildwolfshybriden nicht unverzüglich anzeigt,
b) entgegen § 23a Abs. 10 bei der Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden verbotene Munition verwendet,“

b) Die bisherigen Nr. 11 bis 17 werden die Nr. 12 bis 18.

12. In § 43 Nr. 10 wird die Angabe „16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594)“ durch „8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 9. November 2020 V1), und für von der zuständigen Behörde festgelegte Gebiete nach Art. 3 Buchst. b, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L 79 S. 65), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/870 der Kommission vom 13. März 2024 (ABl. 2024 L Nr. 870)“ ersetzt.

13. In § 46 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Hessischen Jagdverordnung²

Die Hessische Jagdverordnung vom 24. Oktober 2022 (GVBl. S. 530, 563) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 2 Jagd- und Schonzeiten“ eingefügt:

„§ 2a Befugnisse bei der Bejagung und für das Monitoring von Wölfen und Wolfshybriden“.

2. In § 1 Nr. 1 werden in Spalte 3 nach dem Wort „Waschbären“ die Wörter „Wölfe“ und „Wolfshybriden“ eingefügt.

3. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden nach der zweiten Zeile eingefügt:

		Wölfe Wolfshybriden	Keine Jagdzeit ganzjährig
--	--	------------------------	------------------------------

4. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a
Befugnisse bei der Bejagung und für das Monitoring von Wölfen und Wolfshybriden

(1) Aufgrund des Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Erlegen eines schwerkranken Wolfs in Erfüllung der Verpflichtung nach § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes als Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in den Fällen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt

² Ändert FFN 87-48

zuvor festgestellt hat, dass das Tier erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht gesunden wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn ein Wolf aufgrund erheblichen physischen Schadens sein natürliches Fluchtverhalten nicht mehr ausüben kann. Ist die rechtzeitige Hinzuziehung einer Tierärztin oder eines Tierarztes nicht möglich, so ist es ausreichend, wenn eine Jagdscheininhaberin oder ein Jagdscheininhaber die Feststellung nach Satz 1 trifft. Satz 1 bis 3 gilt für Wolfshybriden entsprechend. § 27 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Aufgrund des Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Nachsuche eines

1. krankgeschossenen Wolfs,
2. verunfallten Wolfs im unmittelbaren Bereich um den Unfallort, wenn der Verdacht eines Zusammenstoßes zwischen einem Kraftfahrzeug und einem Wolf besteht,

als Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in den Fällen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen.

(3) Aufgrund des Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Inbesitznahme eines erlegten Wolfs durch die jagdausübungsberechtigte Person zum Zweck der Übergabe an die untere Jagdbehörde als Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in den Fällen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen.

(4) Aufgrund des Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Nachstellen und Fangen von Wölfen zum Zwecke der Besenderung oder Kennzeichnung als Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in den Fällen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen.“

5. In § 37 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 17“ durch „§ 42 Abs. 1 Nr. 18“ ersetzt.

Artikel 3 Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Hessische Jagdverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4 Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für den Vollzug des Artenschutzrechts betreffend europäisch geschützte Arten³

Die Verordnung über die Zuständigkeit für den Vollzug des Artenschutzrechts betreffend europäisch geschützte Arten vom 26. September 2023 (GVBl. S. 675) wird aufgehoben.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 1, 8, 10 und 11, Art. 2, 3 und 4 am 1. Januar 2025 in Kraft.

³ Hebt auf FFN 881-59

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Koalition aus CDU und SPD startet die Trendwende Wolf und schafft durch die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht eine wichtige Voraussetzung für einen realistischen und ideologiefreien Umgang mit dem Wolf. Um der erforderlichen Evaluierung des Jagdgesetzes durch die neue Landesregierung genug Zeit zu geben, soll außerdem die Geltungsdauer des Gesetzes um zwei Jahre verlängert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1, Nr. 1 und 2

Redaktionell korrekte Benennung des Gesetzes und redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Art. 1, Nrn 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 12

Redaktionelle Anpassungen der in Bezug genommenen Gesetze an die jeweils aktuelle Fassung.

Zu Art. 1, Nr. 8

Mit der Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht müssen aufgrund des Schutzstatus des Wolfs im Hessischen Jagdgesetz weitere Sonderregelungen zum Umgang mit Wölfen und Wolfshybriden getroffen werden, um die sich aus dem Naturschutzrecht ergebenden Vorgaben bei der Jagdausübung rechtskonform umsetzen zu können. Das bedeutet, dass bestehende jagdrechtliche Regelungen näher definiert oder weiter eingeschränkt werden müssen, damit kein Konflikt mit naturschutzrechtlichen Vorgaben entsteht.

Jagdausübungsberechtigte dürfen sich erlegte oder tote Wölfe nach § 23a Abs. 1 aufgrund seiner Listung in dem Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht aneignen. Daraus resultiert auch das Anzeigerfordernis (§ 23a Abs. 6) gegenüber der zuständigen Behörde von erlegten oder tot aufgefundenen Wölfen und Wolfshybriden.

Darüber hinaus wird gestattet, dass die ganzjährige Schonzeit für den Wolf für Fälle der Umsetzung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 23a Abs. 2 aufgehoben wird, da andernfalls eine Tötung nicht möglich ist und dies eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde.

Zur Umsetzung des § 45a Abs. 3 BNatSchG muss auch die Bejagung von vorkommenden Wolfshybriden im Rahmen des § 23a Abs. 3 gestattet werden. Mit dem § 23a HJagdG obliegt nun dem Jäger die Entnahme der Wolfshybriden. Das hat jedoch zur Folge, dass er vor der Erlegung von Wolfshybriden sich unbedingt vergewissern muss, dass es sich auch tatsächlich um einen Wolfshybriden handelt, weil die Tötung eines streng geschützten Wolfs ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung weiterhin verboten ist.

Aus dem Schutzstatus des Wolfs resultieren auch die erforderlichen Konkretisierungen bezüglich der Nachsuchenregelungen in § 23a Abs. 5, die speziell für den Wolf nur von durch die obere Jagdbehörde anerkannten Nachsuchengespannen durchgeführt werden dürfen. Gleichzeitig ist den anerkannten Nachsuchengespannen im Rahmen der Nachsuche sodann die Tötung des Wolfes, für den die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, erlaubt.

Um die Sicherheit der die Wölfe entnehmenden Jägerinnen und Jäger nicht zu gefährden, haben die an dem Vorgang beteiligten Behörden deren Anonymität zu gewährleisten und zu schützen (§ 23a Abs. 7). Soweit Anträge auf Zugang zu Umwelt- oder Amtsinformationen gestellt werden, sind keine Informationen oder Daten herauszugeben, die Rückschlüsse auf die Identität der handelnden Person erlauben.

Aufgrund der Sonderregelungen zum Umgang mit dem Wolf ist weiterhin zu beachten, dass nach § 23a Abs. 8 verschiedene jagdrechtliche Vorschriften wie der § 27 BJagdG oder des § 26b Abs. 8 HJagdG keine Anwendung finden können, da hierdurch keine artenschutzrechtliche Genehmigung ersetzt werden kann.

Mit der Bejagungsmöglichkeit der Wölfe müssen auch die sachlichen Verbote hinsichtlich der erlaubten Munition für eine tierschutzgerechte Tötung erweitert werden (§ 23a Abs. 10). Gleichzeitig wird mit einer Ausnahme von den sachlichen Verboten durch die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 23 Abs. 2a die Verwendung von Nachtsichttechnik nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes erlaubt, um genehmigte Entnahmen bei der Jagdausübung effektiv umsetzen zu können.

Im Rahmen der jagdrechtlichen Hegeverpflichtung für Wild sollen die Jagdausübungsberechtigten an einem Monitoring für den Wolf mitwirken (§ 23a Abs. 11). Sie haben die Besenderung und Kennzeichnung von Wölfen zu wissenschaftlichen Zwecken zu dulden (§ 23a Abs. 8). Dies ist auch im Hinblick auf die erforderlichen Erkenntnisse zur Beurteilung des günstigen Erhaltungszustands erforderlich.

Zu Art. 1, Nr. 10 a)

Die Zuständigkeit für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen sowie die damit im Rahmen des § 45a BNatSchG in Zusammenhang stehenden Aufgaben und Befugnisse, soll künftig bei der oberen Jagdbehörde liegen. Ferner wird der oberen Jagdbehörde die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen für Maßnahmen, die für das Monitoring erforderlich sind, übertragen. Für Zwecke des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG handelt die obere Jagdbehörde als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde. Dass das Artenschutzrecht „abweichungsfest“ durch den Bund geregelt ist, ändert nichts daran, dass das Land auch den Abschnitt 3 des 5. Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes nach Art. 83 GG als eigene Angelegenheit ausführt, folglich für die Behördenorganisation zuständig ist.

Zu Art. 1, Nr. 10 b)

Die Bediensteten der Jagdbehörden sowie des Landesbetriebs Hessen-Forst und deren Beauftragte erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim Wolfsmanagement ein Betretungsrecht. Dies ist in Analogie zum Naturschutzrecht angezeigt, weil das künftige Wolfsmonitoring und -bestandsmanagement mit der Übernahme des Wolfs in das Jagdrecht zu einer jagdrechtlichen Aufgabe wird und die Jagdverwaltung entsprechende Zutrittsrechte benötigt. Die Trennung der Rechtskreise von Jagd- und Naturschutzrecht wird so gestärkt.

Zu Art. 1, Nr. 11

Mit den neu aufgenommenen Regelungen müssen auch die entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 42 HJagdG aufgenommen werden.

Zu Art. 1, Nr. 13

Die Geltungsdauer des Jagdgesetzes läuft zum 31. Dezember 2024 aus. Um der Landesregierung die Gelegenheit zu einer gründlichen Evaluierung zu geben, soll die Geltungsdauer nochmals um zwei Jahre verlängert werden. Bei der Evaluierung ist zu berücksichtigen, dass die Fraktionen von CDU und SPD vereinbart haben, dass das Gesetz in seinen Grundzügen nicht verändert werden soll.

Zu Art. 2

Mit den Änderungsbefehlen Nr. 2 und 3 werden die Art der Wolf und Wolfshybride, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, in das Jagdrecht aufgenommen. Im Hinblick auf den Schutzstatus als Art nach dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ist für den Wolf allerdings eine ganzjährige Schonzeit vorzusehen. Eine abstrakte Bejagungsmöglichkeit kann rechtlich erst vorgesehen werden, wenn die Art der Wolf nach der Berner Konvention und Änderung der FFH-Richtlinie in deren Anhang V übernommen sein wird. Wolfshybriden sind auch artenschutzrechtlich immer zu entnehmen und können entsprechend ganzjährig bejagt werden.

Durch Änderungsbefehl Nr. 4 werden nach Naturschutzrecht erforderliche Ausnahmegenehmigungen für Tätigkeiten mittels der Jagdverordnung erteilt, die für den künftigen unbürokratischen Vollzug erforderlich sind. Der Änderungsbefehl Nr. 1 enthält als redaktionelle Folge eine Ergänzung der Inhaltsübersicht.

Zu Art. 3

Es handelt sich um eine sogenannte „Entsteinerungsklausel“, die sicherstellt, dass die durch das Gesetz zu ändernden und neu in die Jagdverordnung aufzunehmenden Regelungen künftig durch die Verordnungsgeber entsprechend den gesetzlichen Ermächtigungen geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Art. 4

Die naturschutzrechtliche Verordnung, welche die obere Naturschutzbehörde für zuständig erklärt, wird aufgehoben.

Zu Art. 5

Es handelt sich um nähere Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Die Vorschriften, die der Überführung des Wolfs in das Jagdrecht dienen, sollen zum 1. Januar 2025 in Kraft treten, um der Jagdverwaltung die Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Aufgabe vorzubereiten.

Wiesbaden, 2. Mai 2024

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert